

	Mitzientscheidende Genehmigungen	Datum:	
	Projekt/Vorhaben: Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow		Seite: 1 von 2

5.2 Denkmalschutz

Anlass

Die E.DIS Netz GmbH plant den Neubau der 110-kV-Leitung Frankfurt Nord – Wulkow. Für die ca. 5,9 km lange Freileitung werden 19 Leitungsmaste (Mast 20F – Mast 38F) einschließlich Mastfundamente neu errichtet.

Mit dem Vorhaben sind Bodeneingriffe verbunden. Einige Maststandorte liegen innerhalb archäologischer Relevanzbereiche, d.h. im Bereich bekannter und vermuteter Bodendenkmäler. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 19 BbgDSchG), die mit vorliegender Unterlage beantragt wird.

Einer Erlaubnis bedarf, wer ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen will oder durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will oder die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will. Zusätzlich bestimmen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben konkrete Verhaltensweisen beim Antreffen bisher nicht bekannter Bodendenkmale.

Gesetzliche Vorgabe

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Bodendenkmale

Nachfolgende Tabelle legt die erlaubnisrelevanten Bereiche dar. Die Lage der Standorte sind dem Übersichtsplan (Unterlage 2.1) zu entnehmen.

	Mitzientscheidende Genehmigungen		Datum:
	Projekt/Vorhaben: Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow		Seite: 2 von 2

Tabelle 1: Bodendenkmale im Bereich der Trasse HT 2001

Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumaßnahme
Mast 20F	Frankfurt (Oder)	155	95	Neubau Mast 20F in Nähe eines vermuteten Bodendenkmals Bereich des vermuteten Bodendenkmals ist durch den Mast 20F nicht betroffen
Mast 23F	Frankfurt (Oder)	155	31	Neubau Mast 23F und Zuwegung in Nähe eines bekannten Bodendenkmals (BDM 8002 Siedlung Urgeschichte)
Mast 24F	Frankfurt (Oder)	155	27, 28	Neubau Mast 24F im Bereich von vermuteten Bodendenkmälern
Mast 25F	Frankfurt (Oder)	155	25	Neubau Mast 25F im Bereich von vermuteten Bodendenkmälern
Mast 26F	Frankfurt (Oder)	155	20	Neubau Mast 26F im Bereich von vermuteten Bodendenkmälern
Mast 27F	Frankfurt (Oder)	155	2	Neubau Mast 27F in Nähe eines bekannten Bodendenkmals (BDM 8014 Siedlung Neolithikum) Entfernung zum Bereich des bekannten Bodendenkmals beträgt 35 m
Mast 34F	Frankfurt (Oder)	138	553	Neubau Mast 34F im Bereich von vermuteten bzw. bekannten Bodendenkmälern (BDM 8008 Siedlung der Urgeschichte)